

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. April 1989

1302

Stadttrat Illnau-Effretikon	
E	27 APR. 1989
W	

17

**1062. Amtlicher Quartierplan:**

Am 6. Februar 1989 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. November 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gupfen in Illnau.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Dezember 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Dezember 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Kempttalstrasse S-2, im Südosten durch die Usterstrasse S-3, im Süden durch die Effretikonerstrasse S-7, im Südwesten durch die Bahnlinie der SBB und die Kempt sowie im Nordwesten durch den Oeliweg und die nördliche Abgrenzung des Sägereiareals begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme des Grundstücks Kat.-Nr. 3618 innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Überarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Illnau-Effretikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Kempttalstrasse S-2, die Effretikonerstrasse S-7, eine parallel zur Kempt verlaufende Erschliessungsstrasse sowie eine an die Effretikonerstrasse angeschlossene Quartierstichstrasse mit Kehrplatz.

Die an den Einmündungen der Erschliessungsstrasse auf 20 m, an der Quartierstichstrasse auf 17,5 m und an separaten Fusswegen auf 9,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Erschliessungsstrasse (parallel zur Kempt) nur einseitig festgesetzte Baulinie sieht ab Strassenachse einen Abstand von 8,75 m vor.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Erschliessungsstrasse 5% und bei der Quartierstichstrasse 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht - soweit ersichtlich - nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 24. November 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Gupfen in Illnau wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

derung von zwei Quartierplandossiers mit dem Genehmigungsvermerk),  
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. April 1989



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

*Roggwiller*  
Roggwiller